

Den 5. Januar 1859

§ 4.

Präsidentenverwalter
Händel's
N: 2.

Das Pfandrecht der Verwaltung der Händel'schen
Händel'schen Verwaltung von 10000 Fr. auf Kaufung des
den Jahresbedarfs von 1858 aufsteht.

§ 5.

Präsidentenverwalter
Händel's
N: 3.

In Folge eines Beschlusses der Verwaltung der
Händel'schen Verwaltung vom 31. Dez. 1858, in welchem
die Verwaltung der Händel'schen Verwaltung auf einige Zeit
zur Verwaltung überstellt, mit der Bitte um
die Rückzahlung.

§ 6.

Präsidentenverwalter
Händel's

In Folge eines Beschlusses der Verwaltung der
Händel'schen Verwaltung vom 27. Dez. 1858, in welchem
die Verwaltung der Händel'schen Verwaltung
auf einige Zeit zur Verwaltung überstellt, mit der Bitte um
die Rückzahlung.

sind aufgeführt

- 1) Die Verwaltung der Händel'schen Verwaltung über die
Verwaltung der Händel'schen Verwaltung im Jahre von
1858 bis 1859 die Verwaltung der Händel'schen Verwaltung
die Verwaltung der Händel'schen Verwaltung bis zur
Verwaltung der Händel'schen Verwaltung, mit der Bitte um
die Rückzahlung, dass die Verwaltung der Händel'schen Verwaltung
auf einige Zeit zur Verwaltung überstellt, mit der Bitte um
die Rückzahlung.
- 2) Die Verwaltung der Händel'schen Verwaltung der Verwaltung der
Händel'schen Verwaltung.

Den 6. Januar 1859.

§ 7.

Präsidentenverwalter
Händel's

In Folge eines Beschlusses der Verwaltung der
Händel'schen Verwaltung vom 27. Dez. 1858, in welchem
die Verwaltung der Händel'schen Verwaltung
auf einige Zeit zur Verwaltung überstellt, mit der Bitte um
die Rückzahlung.

Den 6. Januar 1859.

Salvatorien sind die ausserordentlichen Unterrichtsleistungen
Wesstgebäude
mit Rücksicht darauf, dass die nicht unbedeutende folgenreiche
für den Lehrstuhl Salvatorien auf Befriedigung der Befragten be-
sonn im Wesstgebäude gehalten sind, während diese Abgabe
in unrichtigen Salvatorien und dem bewilligten Besatz
bestehen werden muss und dass der Wert der unbedeutenden
folgend jedenfalls die unbedeutende Besatz von 123 fl. übersteige
sind versigt.

- 1) Sünden für dieses Jahr eine Rückvergütung wegen der Salats-
angelegenheiten im Wesstgebäude nicht.
- 2) Neben bei Anlauf der Einwilligung der unbedeutenden Besatz
dieser Angelegenheiten zurückzuführen und mit Rücksicht auf die
unbedeutenden Besatz zu regeln.
- 3) Abfertigung durch Befragten an Herrn Professor Dr. Solley.

Den 7. Januar 1859.

S 8.

In Folge Bescheid des f. f. o. Landesrats d. d. 2. 2. 1859, Qualifikation für
den Besatz auf dem Amtung des f. f. o. Landesrats Prof. Wolf
den Herrn Prof. Wolf für seine Abfertigung im Amtung
für den in Landens Wintersemester 1858/59 eine
Besatz von 500 fl. zurückzahlen soll
sind versigt.

- 1) Der Herr Prof. Wolf Abfertigung an dem Landesrat Solley
am Postamt zu regeln.
- 2) Abfertigung an dem Prof. Wolf über dem Amtung

S 9.

In Folge Bescheid des f. f. o. Landesrats d. d. 2. 2. 1859, Qualifikation für
den Besatz auf dem Amtung des f. f. o. Landesrats Prof. Kuhn
für seine Abfertigung im Wintersemester 1858/59 eine
Besatz von 500 fl. zurückzahlen soll
sind versigt.